



A m t s b l a t t

07	Ausgegeben zu Olsberg am 01. Oktober 2007	Jahrgang 2007
-----------	--	----------------------

Lfd. Nr.	Inhaltsverzeichnis
-----------------	---------------------------

- | | |
|---|---|
| 1 | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Olsberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.09.2007 |
| 2 | Hinweisbekanntmachung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Neufassung vom 15.12.1997 |
| 3 | Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 a BauGB |
| 4 | Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Sonderschule Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge
- Beschluss zur Aufhebung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB |
| 5 | Bekanntmachung zur 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB |
| 6 | Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB |
| 7 | Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ruthenberger Trift“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB |
| 8 | Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Bereich des Baugebietes „Ruthenberger Trift“ der Stadt Olsberg vom 21.09.2007 |
| 9 | Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises, Kataster- und Vermessungsamt, Dienststelle Brilon, über die Vereinfachte Umlegung „ZOB Olsberg“, Teil II |

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Olsberg
(Vergnügungssteuersatzung) vom 20.09.2007**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung vom 20.09.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Rückwirkung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Olsberg vom 12.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten nach § 1 Nr. 4 a) und b) bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens 150,00 € je Apparat pro Monat
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens 50,00 € je Apparat pro Monat
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
3. in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro je Apparat pro Monat.

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zu dem von der Stadt Olsberg festzusetzenden Termin einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

Neue Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Olsberg vom 12.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Gewerbemäßige Tanzveranstaltungen;
2. Gewerbemäßige Veranstaltungen mit der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33a der GewO;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen (Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen);
3. öffentliche Tanzsportveranstaltungen;
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
6. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach §§ 5 bis 7.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Pauschsteuer

§ 5 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten nach § 1 Nr. 4 a) und b) bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.
Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 3. in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro je Apparat pro Monat
- (2) Voraussetzung für die Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach Absatz 1 ist, dass eine ausnahmslose manipulations- und revisionssichere Feststellung und Nachweisung der Besteuerungsgrundlagen möglich ist. Hierzu sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen. Für den Fall, dass das Einspielergebnis nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird das Gerät abweichend im Sinne des § 6a besteuert werden.
- (3) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer (u.ä.), die überwiegend zum individuellen oder zum gemeinsamen Spielen und Vergnügen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Sollte für diese Apparate die Heranziehung der Bemessungsgrundlagen der Regelbesteuerung im Sinne des Absatzes 1 ausscheiden, ist eine abweichende Besteuerung nach § 6 Abs. 2 möglich. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. Gleichzeitig laufende Spielvorgänge zählen grundsätzlich als jeweils eigenes Spiel. Als zu steuernder Aufwand gilt auch die Benutzung und der Betrieb der Geräte mittels Spielmarken (Token u.ä.). Geräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Geräten mit Gewinnmöglichkeit

eingesetzt werden können. Gleiches gilt, wenn eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder die Spielmarken gegen Sachgewinne bzw. Sachwerte eingetauscht werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so ist dies bei der Steueranmeldung anzugeben und bei der Steuerberechnung gerätescharf zu berücksichtigen. Im Falle der Pauschalbesteuerung wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 6 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 6 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 150 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

§ 7 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der Voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 9 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften, Mitwirkungspflicht

Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung von Erklärungen, Anzeigen, Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen jederzeit, auch während der Veranstaltungen, die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und Auskunft, insbesondere die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13

Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsunterlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung und Zählwerkausdrucke
3. § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 20.09.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Olsberg (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 20.09.2007

Reuter

Hinweisbekanntmachung

4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Neufassung vom 15.12.1997

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ hat in ihrer Sitzung am 20.06.2007 die 4. Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 34 vom 25.08.2007 unter lfd. Nr. 612 auf Seite 318 bekannt gemacht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Reuter

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13a BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 09.08.2007 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 24. September 2007

Der Bürgermeister

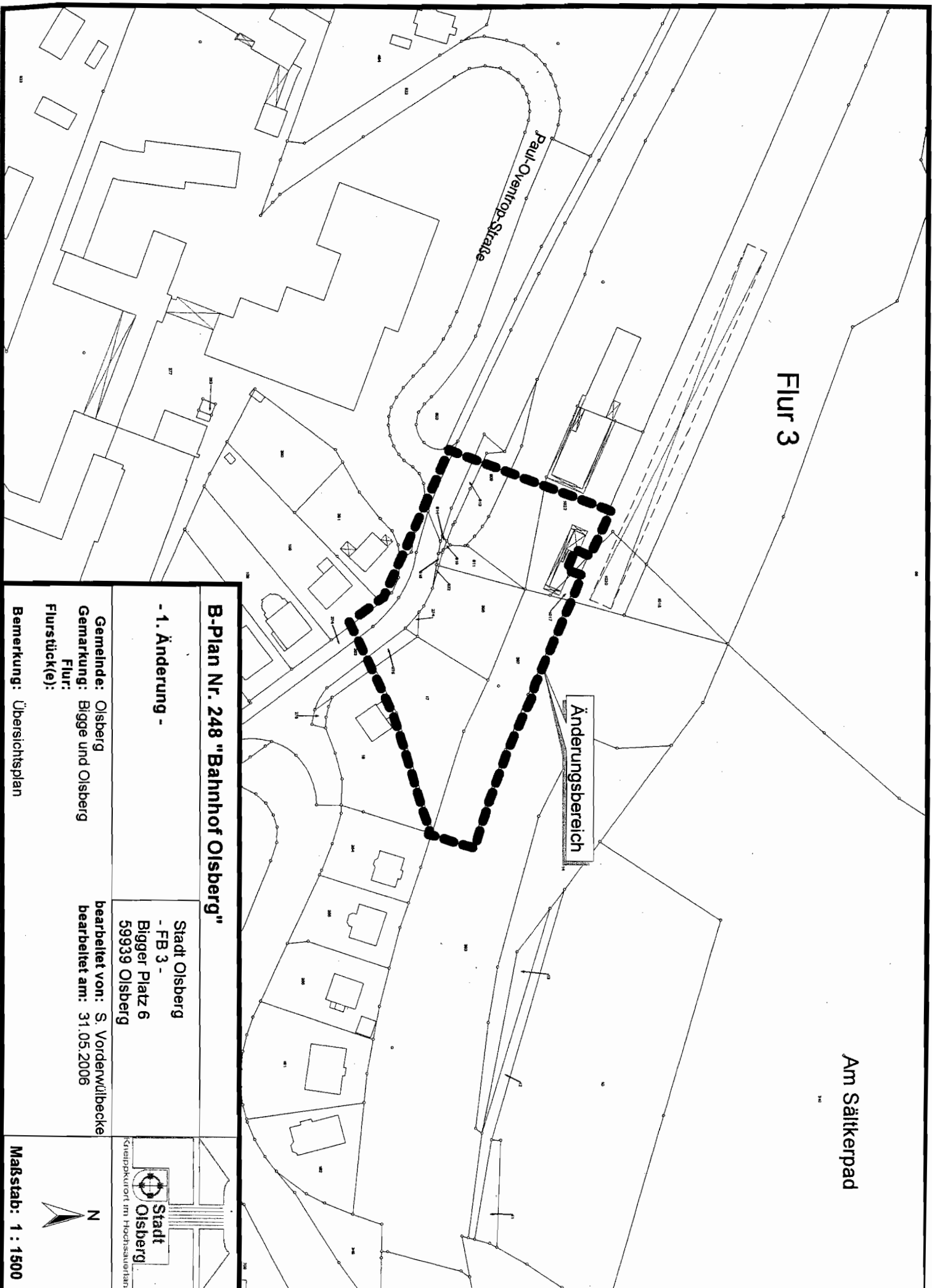
Reuter

Flur 3

Am Sälkerpad

Paul-Oventrop-Strasse

Änderungsbereich



B-Plan Nr. 248 "Bahnhof Olsberg"

- 1. Änderung -

Gemeinde: Olsberg

Gemarkung: Bigge und Olsberg

Flur:

Flurstück(e):

Bemerkung: Übersichtsplan

Stadt Olsberg

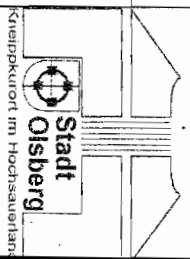
- FB 3 -

Bigger Platz 6

59939 Olsberg

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke

bearbeitet am: 31.05.2006



Maßstab: 1 : 1500

B e k a n n t m a c h u n g

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Sonderschule Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge
- Beschluss zur Aufhebung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB -**

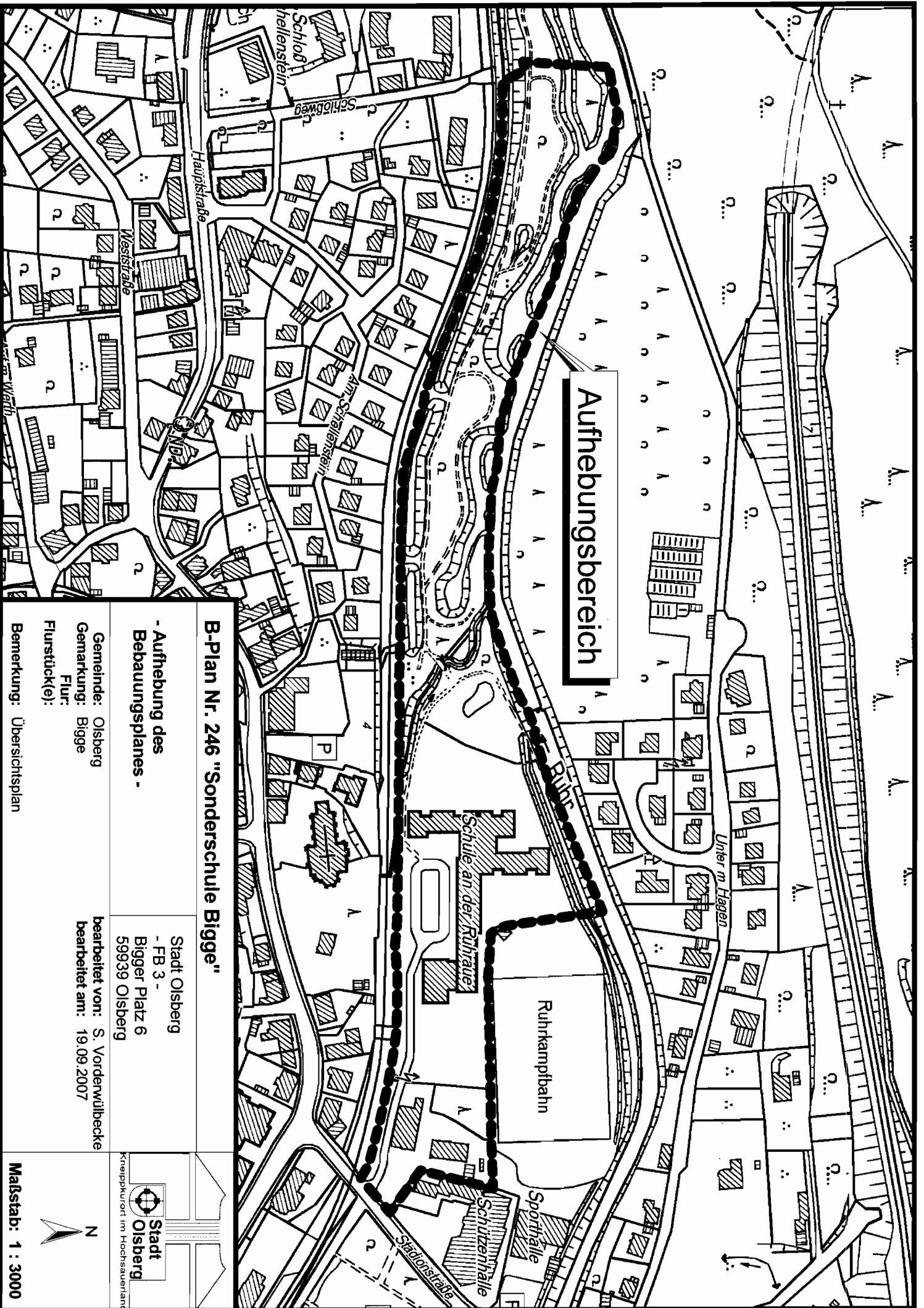
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Aufhebungsbereich) ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 24. September 2007

Der Bürgermeister

Reuter



Aufhebungsbereich


B-Plan Nr. 246 "Sonderschule Bigge"

**- Aufhebung des
Bebauungsplanes -**

Stadt Olberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olberg

Gemeinde: Olberg
Gemarkung: Bigge
Flur:
Flurstück(e):
bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 19.09.2007

Bemerkung: Übersichtsplan


**Stadt
Olberg**
Kneippkurort im Hochsauerland



Maßstab: 1 : 3000

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Sonderschule Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge - Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 die öffentliche Auslegung des Aufhebungsplanes auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Aufhebungsplan und die Begründung liegen in der Zeit **vom 10.10.2007 bis 12.11.2007** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

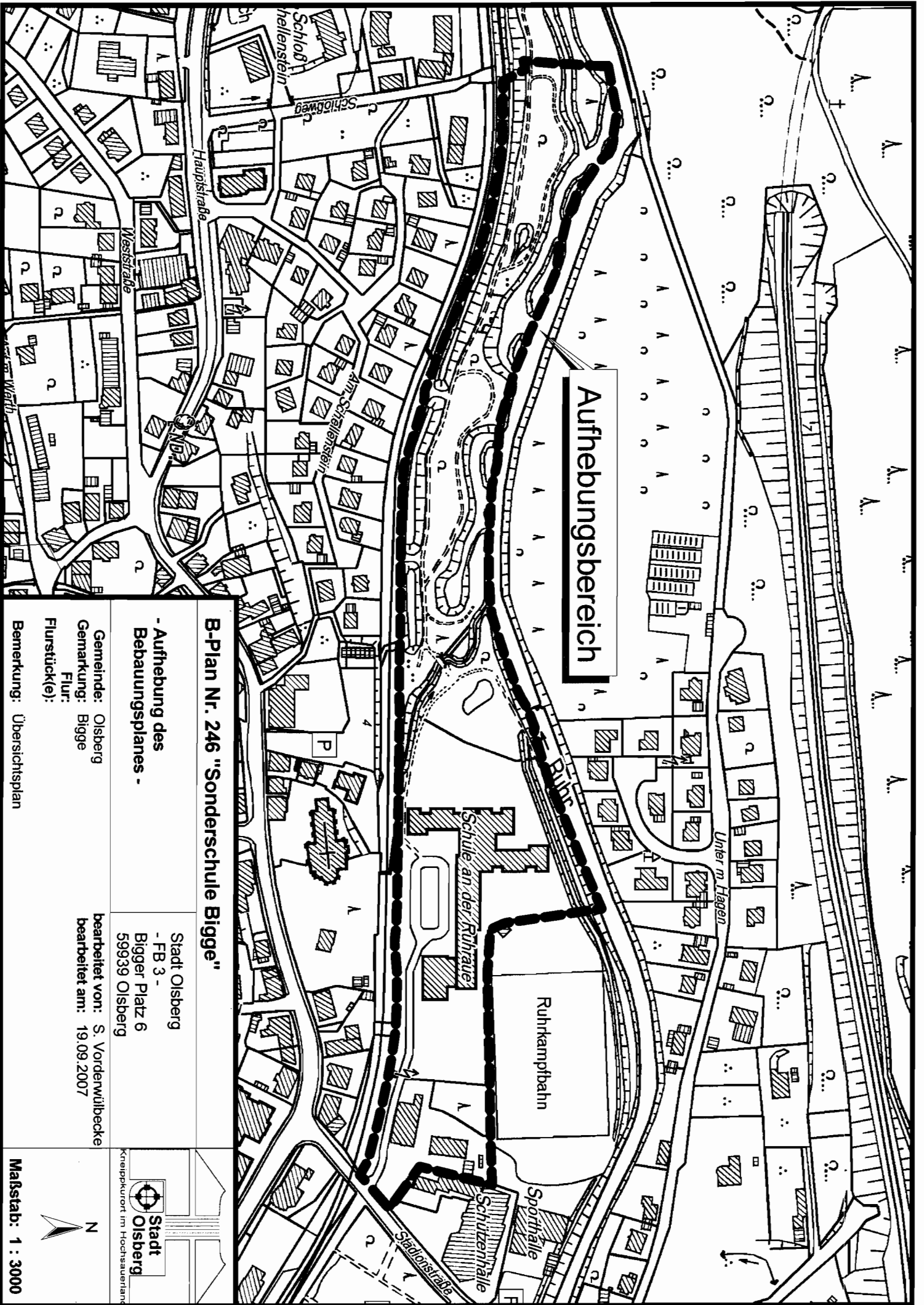
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der Aufhebungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 24. September 2007

Der Bürgermeister

Reuter



Aufhebungsbereich

B-Plan Nr. 246 "Sonderschule Bigge"

**- Aufhebung des
- Behaupungsplanes -**

Stadt Olseberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olseberg

Gemeinde: Olseberg
Gemarkung: Bigge
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 19.09.2007

Bemerkung: Übersichtsplan



Maßstab: 1 : 3000

Schlussbekanntmachung

25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen geänderten Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

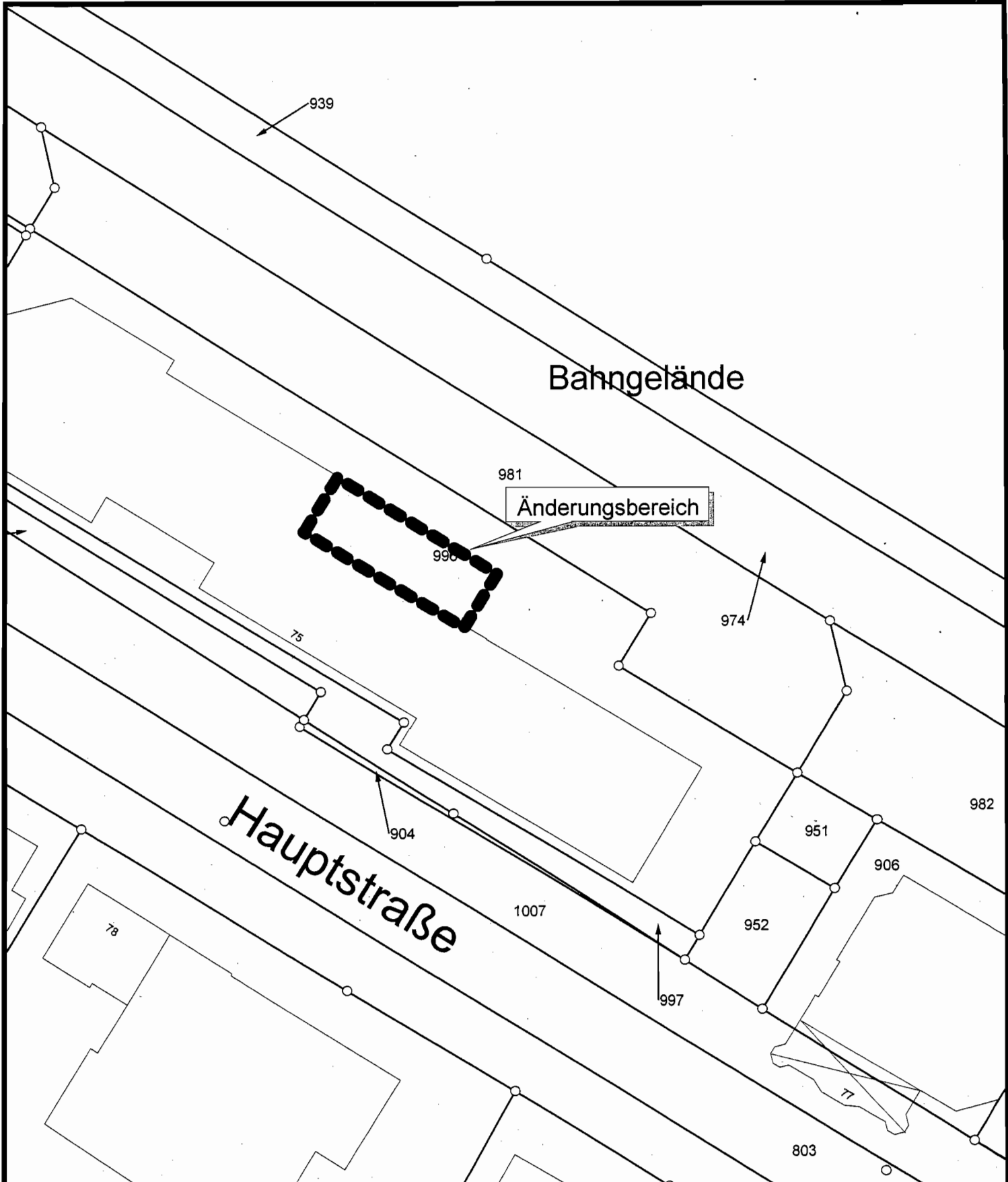
Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 24. September 2007

Der Bürgermeister

Reuter



B-Plan Nr. 101 "Stadtzentrum"		 Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland
- 25. Änderung -		
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Bigge Flur: 3 Flurstück(e): 996		bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 21.12.2006
Bemerkung: Übersichtsplan		 Maßstab: 1 : 500

Schlussbekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Plan öffentlich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 24. September 2007

Der Bürgermeister

Reuter

Hinterm Böhl

Bebauungsplangebiet

Zur Horst

Weg

Ruhr

Über'm Weither

Jbergstraße

gstraße

B-Plan Nr. 263 "Zur Horst"

- Übersichtsplan -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Flur 2

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Wiemeringhausen
Flur: 3
Flurstück(e): s. Anlage

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 29.03.2007



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1500

Weither

Schlussbekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes „Ruthenberger Trift“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ruthenberger Trift“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Aufhebung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Der Aufhebungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ruthenberger Trift“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ruthenberger Trift“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

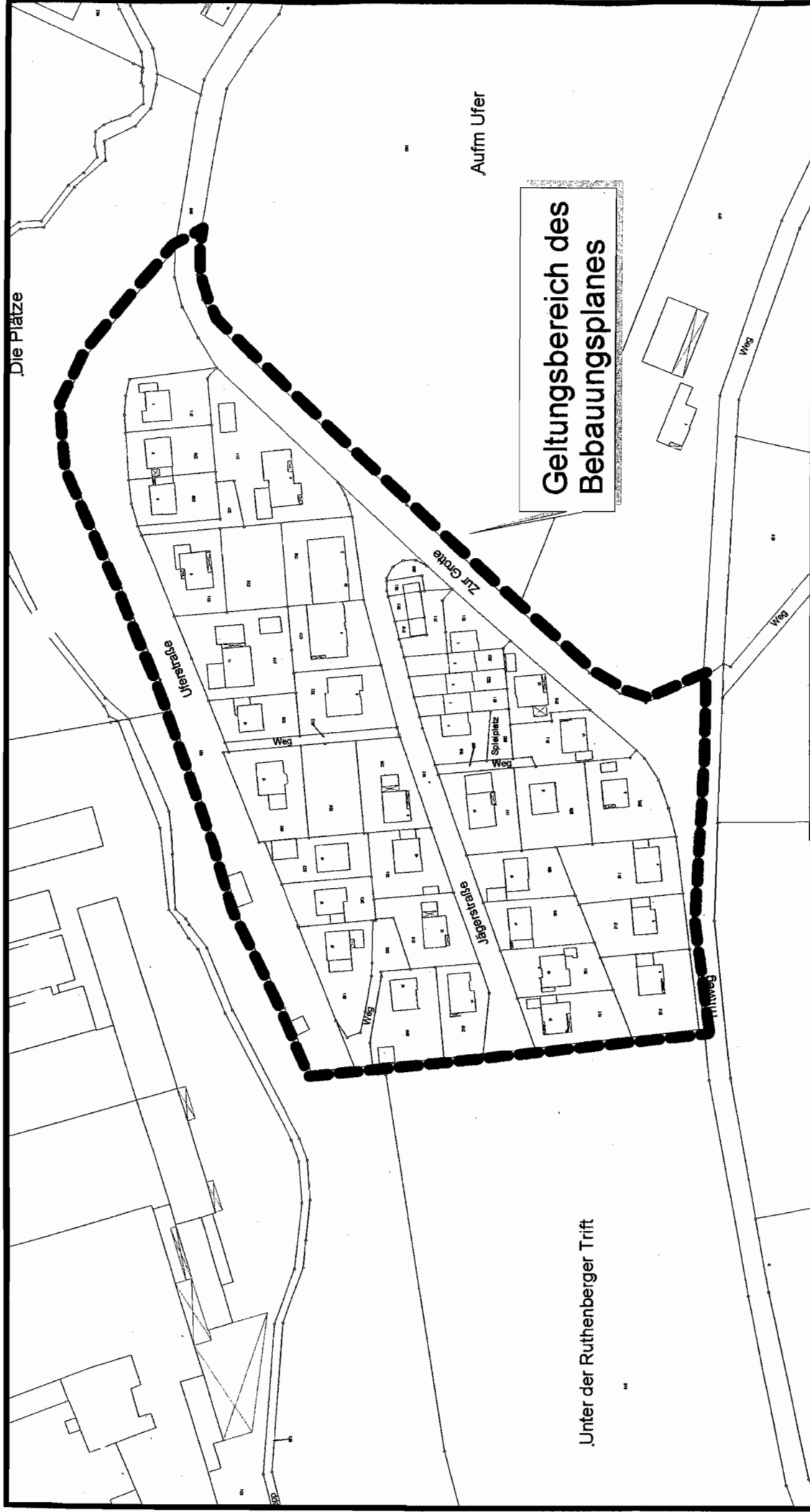
Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

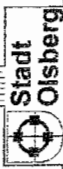

Olsberg, den 24. September 2007

Der Bürgermeister

Reuter



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

			Maßstab: 1 : 2000
B.-Plan "Ruthenberger Trift"			
- Aufhebung -	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 13.09.2005	
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: Flurstück(e):		Bemerkung: Übersichtsplan	

Satzung

über **örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften** - für den Bereich des
Baugebietes „Ruthenberger Trift“
der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg vom 21.09.2007

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, ber. S. 982/SGV. NW. 232) in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in der Sitzung am 20.09.2007 nachstehende örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Bereich des Baugebietes „Ruthenberger Trift“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Anlageplan (Maßstab 1: 2.000) dargestellten Bereich.

§ 2

Dachgestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Sattel- oder Krüppelwalmdächer von mind. 38° bis max. 50° Dachneigung. Diese Dachneigung gilt auch für Nebengiebel. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachaufbauten, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Doppelhäuser müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau,
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7034	staubgrau.
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen.
Diese müssen einen Abstand von mind. 1,00 m von den Rändern der Dachfläche einhalten.
- (4) Dachaufbauten.
Diese müssen mind. einen Abstand von 1,50 m vom Ortgang und mind. 0,50 m von der Traufe einhalten (gemessen von der aufgehenden Wand). Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe $\frac{1}{2}$ der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.
- (5) Nebenfirste.
- (6) Giebel- und Traufüberstände.
Es sind Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m zulässig - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand.

§ 3

Fassadengestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:
1013 Perlweiß 9001 Cremeweiß
9003 Signalweiß 9010 Reinweiß
9016 Verkehrsweiß
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterung mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:
8007 Rehbraun 8016 Mahagoniebraun
8011 Nussbraun 8022 Schwarzbraun
8014 Sepiabraun 8017 Schokoladenbraun
8028 Terrabraun

Eine Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.

- (4) Schwarz-weißes Fachwerk.
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

§ 4

Bestandsschutz

- (1) Die Gestaltungselemente der bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.
- (2) Bei zukünftigen Anbauten an bestehende Gebäude dürfen aus optischen Gründen die bestehenden Gestaltungselemente übernommen werden.

§ 5

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baugebiet
"Ruthenberger Trift"

Plätze

Flur 11

Aufm Ufer

Uferstraße

Zur Gotte

Spielpl.

Rägerstraße



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 20.09.2007 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für den Bereich des Baugebietes "Ruthenberger Trift" der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 21.09.2007

Reuter

Bekanntmachung

HOCHSAUERLANDKREIS
Kataster- und Vermessung
Geschäftsstelle Bodenordnung
-Dienststelle Brilon-

Vereinfachte Umlegung „ZOB Olsberg
Teil II“

Der vom Kataster- und Vermessungsamt am 21.06.2007 gefasste Umlegungsbeschluss für die vereinfachte Umlegung „ZOB Olsberg“ ist am 14.08.2007 für die Flurstücke

Gemarkung Olsberg Flur 3 Nr. 407
sowie
Gemarkung Bigge Flur 3 Nr. 1041 -1049

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Geschäftsstelle Bodenordnung, Kataster- und Vermessung des Hochsauerlandkreises veranlasst die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden.

Brilon, den 15.08.2007


Vedder

